



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/06808-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Westfalen Weser Netz GmbH, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH, Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont, gesetzlich ver-
treten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Stefan Albrecht,

am 15.04.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/6808-11 mit Beschluss vom 22.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die durch die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers (Aktenzeichen: 29412/3/1/S003) werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 22.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/6808-11 festgelegt.

Das noch nicht abgeschlossene Festlegungsverfahren zu den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wird von der Regulierungskammer des Landes Niedersachsen unter dem Aktenzeichen 29412/3/1/S003 geführt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Stromnetz Bad Pyrmont Ortsteile mit Wirkung zum 01.01.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 04.07.2019 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 13.02.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit E-Mail vom 27.02.2020 und 12.03.2020 Stellung genommen. Die beteiligten Netzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen vorgetragen, dass sie mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden sind.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergewendenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 22.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/6808-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die noch festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Eine Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV erfolgte mit dem Beschluss zum hier zugrundeliegenden Teilnetzübergang für die zweite Regulierungsperiode. Eine weitere Aufteilung erfolgt nicht.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Landesregulierungsbehörde Niedersachsen bzw. die Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Fest-

legung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils und die Angabe der Amtlichen Gemeindeschlüssel werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Albrecht

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelassenen Netzanteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitäts-element nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2019	299.412										0	
2020	297.096										0	
2021	296.739										0	
2022	295.552										0	
2023	283.715										0	

Informatorisch gemäß EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

[illegible]

Seite 2

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]	
	von	bis
Kabel 220 kV		
Kabel 110 kV		
Kabel Mittelspannungsnetz		
Kabel 1 kV		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
Freileitungen 110-380kV		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
Freileitungen 1 kV		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
Sonstiges		
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
Hauptverleilerstationen		
Ortsnetzstationen		
Kundenstationen		
Stationsgebäude		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		
orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschielen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		
Schaltanlagen		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverleilerschränke		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
Fernspreitleitungen		
Fahrbare Stromaggregate		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
Betriebsgebäude		
Verwaltungsgebäude		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
Werkzeuge/ Geräte		
Lagereinrichtung		
Hardware		
Software		
Leichtfahrzeuge		
Schwerfahrzeuge		
moderne Messeinrichtungen		
Smart-Meter-Gateway		

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	

Anteillicher Gemeindeschlüssel				
AG-Schlüssel			bei Teilversorgung	
Name	Nr.	Anteil an Konzessionsgebiet (km²)	Gemarkung Nr.	Gemarkung Name
Bad Pyrmont				
Bad Pyrmont (Ortsteile)				